



Assistance Voyage

- **Vertrag n°78 675 544**
- **OPTION 3**
Multi-Risiko-Versicherungsvertrag. Paket
- **Reiserücktritt**
- **Verpasster Flug**
- **Versagen der Fluggesellschaft**
- **Verspätung des Flugzeugs**
- **Rückführungs-Assistenz**
- **Gepack**

ÜBERSICHT ÜBER DECKUNGSBETRÄGE		
GARANTIE	HÖCHSTBETRAG	SELBSTBEHALT
REISERÜCKTRITT UND ÄNDERUNG - AUS JEGLICHEM GRUND A/ Erkrankung, Unfall oder Tod DES VERSICHERTEN B/ Absage aus jedwedem unvorhersehbarem Grund, vorbehaltlich Ausschlüsse	Reiserücktrittsgebühren, je nach Sonderverkaufsbedingungen des Reiseveranstalters bzw. der Fluggesellschaft 5.000 €/Person max. 50.000 €/Ereignis max.	A/ 10% des Reisebetrags Ohne Gebühren pro Person B/ 20% des Reisebetrags Ohne Gebühren pro Person
VERPASSTER FLUG C/ Nichterscheinen des Versicherten zum Check-in als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses D/ Erstattung der nicht angetretenen Reise, bei Abreise des Versicherten binnen 48 Stunden nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseantritt.	Die geschuldete Entschädigung darf die Hälfte des ursprünglichen Ticketpreises (Hin- und Rückreise oder Einwegreise) nicht überschreiten 5.000 €/ Person max. 25.000 €/ Ereignis max.	C-D/ Kein Selbstbehalt
VERSAGEN DER FLUGGESELLSCHAFT Wenn der Lufttransport aus einem der folgenden Gründe nicht stattfindet: E/ Versagen der Fluggesellschaft F/ Streik des Personals der Fluggesellschaft G/ Mehr als 7 Stunden Verspätung des Flugzeugs	5.000 €/ Person max. 25.000 €/ Ereignis max.	E-F-G/ 30 € Person
VERSPÄTUNG DES FLUGZEUGS Wenn der Lufttransport stattfindet: H/ Verspätung eines Flugs (Linienflug, „Low-cost“- oder Charter-Flug) um mehr als 4 Stunden	4 bis 6 Stunden Verspätung: 30 € Person Mehr als 6 Stunden: zusätzliche Entschädigung 30 € pro Person je 2 Stunden Verspätung Max. 150 € pro Person Nicht anwendbar, wenn der Versicherte innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Zeitspanne von einer anderen Fluggesellschaft befördert wird	H/ kein Selbstbehalt
RÜCKFÜHRUNGS-ASSISTENZ: I/ Organisation und Übernahme der Rückführung bzw. des Transports in ein Krankenhaus J/ Erstattung der Unterkunftskosten für Ihre Begleitperson Bei Krankenhausaufenthalt vor Ort von über 7 Tagen, Übernahme der Kosten, die einem Angehörigen erlauben, sich an Ihr Krankenbett zu begeben: K/ Hin- und Rückreise L/ Unterbringungskosten vor Ort während 10 Nächtingungen M/ Übernahme der Hin-/ Rückreise einer Begleitperson, die Ihre minderjährigen Kinder abholt N/ Kosten für Arzt, Apotheke, Chirurgie und Krankenhausaufenthalt im Ausland O/ Bestattungskosten P/ Versand von Medikamenten an den Aufenthaltsort Q/ Rechtsbeistand R/ Vorschuss für die Hinterlegung einer strafrechtlichen Kautions	I/ Reale Kosten J/ 50 € max. je Nächtigung und Person (ausgenommen Verköstigung) Max. 10 Nächte K/ reale Kosten L/ 50 € max. pro Nacht und Person (ausgenommen Verköstigung) Max. 10 Nächtingungen M/ reale Kosten N/ 10.000 € max. je Person O/ 1.200€ je Person P/ Versandkosten Q/ 1.500 € je Person R/ 8.000€ je Person	N/ 100 € je Person (nur Kosten für Arzt, Apotheke, Chirurgie und Krankenhausaufenthalt im Ausland)
GEPÄCK S/ Diebstahl T/ völlige oder teilweise Vernichtung U/ Verlust V/ verspätete Lieferung (mehr als 24 Stunden)	800 € max. pro Person 8.000 € max. je Unfallereignis. Für Wertsachen: max. 50% des versicherten Werts Für auf der Reise erworbene Sachen: max. 25% des versicherten Werts V/ 100 € pro Person	S-T-U/ 45 € pro Person V/ kein Selbstbehalt

INKRAFTTRETEN	VERFALL DER GARANTIE
Reiserücktritt: am Tag der vorliegenden Vertragsunterzeichnung	Reiserücktritt: am Tag der Abreise – Sammelort der Gruppe (Hinreise)
Sonstige Garantien: am Tag der vorgesehenen Abreise – Sammelort des Reiseveranstalters	Sonstige Garantien: am Tag der vorgesehenen Rückkehr von der Reise (Ort der Auflösung der Gruppe)

Die oben angesprochenen sonstigen Garantien sind anwendbar während der Dauer der Reise, die der vom Reiseveranstalter erstellten Rechnung entspricht, bei max. 90 Tagen ab dem Tag der Abreise.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Der vorliegende Versicherungsvertrag ist wie jeder Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten verbunden. Er untersteht dem französischen Versicherungsgesetz. Die Rechte und Pflichten sind auf den nachfolgenden Seiten dargelegt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER GARANTIE INSGESAM

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Versicherter

Personen, die kraft des vorliegenden Vertrags ordnungsgemäß versichert sind und nachstehend als „Sie“ bezeichnet werden, unter der Bedingung, dass sie in Europa ansässig sind.

Versicherer/Betreuer

Gan Eurocourtage, nachstehend mit „wir“ bezeichnet.

Versicherungsgesetz

Sammlung gesetzlicher und ordnungsrechtlicher Texte, die für den vorliegenden Versicherungsvertrag Geltung besitzen.

Wohnsitz

Unter Wohnsitz ist Ihr Hauptwohnsitz und Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort zu verstehen. Ihr Wohnsitz muss sich in Europa befinden.

Drom Pom Com

DROM POM COM sind die neuen Bezeichnungen für die frz. Überseeterritorien DOM TOM, die seit der Verfassungsreform vom 17. März 2003 über den Namen und die Definition der DOM TOM eingeführt wurden.

Dauer der Fluggarantie

Die Garantie erstreckt sich nur auf Flüge, deren Gültigkeit maximal 90 Tage beträgt.

Transportunternehmen

Unter Transportunternehmen ist jegliche Firma zu verstehen, die ordnungsgemäß von den staatlichen Behörden für die Beförderung von Passagieren zugelassen ist.

Europa

Unter „Europa“ sind die Länder der Europäischen Union, sowie die Schweiz, Norwegen und das Fürstentum Monaco zu verstehen.

Selbstbehalt

Der Teil der Entschädigung, den Sie selbst zu tragen haben.

Metropol-Frankreich

Unter Metropol-Frankreich ist zu verstehen: Kontinental-Frankreich und Korsika, sowie DROM POM COM (neue Bezeichnungen für DOM TOM seit der Verfassungsreform vom 17. März 2003).

Verwalter der Schadensversicherung

Europäische Reiseversicherung AG – Leistungsabteilung – Vogelweidestraße 5 – 81677 MÜNCHEN.

Bürgerkrieg

Unter Bürgerkrieg ist zu verstehen: ein bewaffneter Konflikt zwischen verschiedenen Parteien, die demselben Staat angehören, wie auch jede Art einer bewaffneten Volksbewegung, Revolution, Aufbruch, Volksaufstand, Staatsstreich, Ausrufung des Kriegsrechts oder Schließung der Staatsgrenzen auf Anordnung der örtlichen Behörden.

Auslandskrieg

Unter Auslandskrieg sind ein erklärter oder nicht erklärter Waffengang eines Staates gegen einen anderen Staat, wie auch Invasion oder Belagerung, zu verstehen.

Ursprünglich vorgesehene Ankunftszeit

Für Charter-Hinflüge: die auf dem Hinreiseticket angeführte Uhrzeit,
für Charter-Rückflüge: die Uhrzeit, die Ihnen von der Reiseagentur mitgeteilt wird,
für Linienflüge: die von der Fluggesellschaft angeführte Uhrzeit.

Erkrankung/ Unfall

Eine Veränderung der Gesundheit, die von einer medizinischen Behörde vor Ort attestiert wird und ärztliche Behandlung so wie den Abbruch jeglicher beruflicher oder anderwärtiger Tätigkeit erforderlich macht.

Angehöriger

Unter Angehöriger sind Folgende zu verstehen: der rechtlich anerkannte oder tatsächliche Lebenspartner, Kind, Bruder oder Schwester, Vater, Mutter, Schwiegereltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, und im Todesfall: Onkel, Tante, Nefte und Nichte.

Gewöhnlicher Wohnsitz

Unter gewöhnlicher Wohnsitz ist der Steuerwohnsitz des Mitglieds zu verstehen, der sich befindet in: Metropol-Frankreich, inbegriffen Korsika, Monaco, Andorra, Schweiz, oder ein Mitgliedsland der Europäischen Union, inbegriffen DROM POM COM (neue Bezeichnungen für DOM TOM seit der Verfassungsreform vom 17. März 2003).

Verspätung des Flugzeugs

Darunter ist die Ankunft des versicherten Flugs am Endzielort eine Stunde nach der ursprünglich vorgesehenen Uhrzeit zu verstehen.

Wenn der ursprüngliche Flug weniger als 24 Stunden vor der Abfluguhrzeit annulliert wird, ist unter Verspätung des Flugzeugs zu verstehen: Die Differenz zwischen der Ankunftsuhrzeit des umgebuchten Flugs am Endzielort und der ursprünglich vorgesehenen Ankunftsuhrzeit des annullierten Flugs.

Schadensfall

Unfallereignis, das die Anwendung einer vertraglichen Garantie einsetzen könnte.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Versicherungsvertrag abschließt.

Forderungsübergang

Gesetzlicher Forderungsübergang der Rechte einer Person auf eine andere Person (namentlich: Forderungsübergang der Rechte des Versicherungsnehmers auf den Versicherungsgeber zum Zweck der gerichtlichen Verfolgung der gegnerischen Partei)

Dritte

Jede Partei, die nicht der Versicherte ist, jedoch für den Schaden haftpflichtig ist.

Jeder Versicherte, der Opfer eines, von einem anderen Versicherten verursachten Personenschadens, eines Sach- oder Vermögensfolgeschadens ist (die Versicherten gelten untereinander als Dritte).

Versicherter Flug

Darunter ist der Flug zu verstehen, für den Sie die Garantie „FLUGZEUGVERSPÄTUNG“ abgeschlossen.

Wenn der Flug binnen 24 Stunden vor der ursprünglich vorgesehenen Abflugzeit annulliert wird, deckt die Garantie „FLUGZEUGVERSPÄTUNG“ den umgebuchten Flug.

WAS IST DIE GEOGRAFISCHE ABDECKUNG DES VERTRAGS?

Die Garantien und/ oder Leistungen, die in dem vorliegenden Vertrag abgeschlossen wurden, gelten weltweit.

WAS IST DIE VERTRAGSDAUER?

Die Gültigkeitsdauer entspricht der Dauer der vom Reiseveranstalter verkauften Leistungen.

Die Garantiedauer darf auf keinen Fall 3 Monate ab dem Tag des Reiseantritts überschreiten.

Die Garantie „REISERÜCKTRITT“ tritt an dem Tag in Kraft, an dem der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, und sie erlischt am Tag des Reiseantritts (Hinreise).

WAS SIND DIE ALLGEMEINEN AUSSCHLÜSSE, DIE FÜR UNSERE GARANTIE INSGESAMT GELTEN?

Wir können nicht einschreiten, wenn Ihre Forderung nach Garantien bzw. Leistungen einen Schadensfall betrifft, der aus folgenden Ursachen entstand:

Epidemien, Naturkatastrophen und Verschmutzung,

Bürger- oder Auslandskrieg, Meuterei, Volksbewegung oder Streik,

Freiwillige Teilnahme einer versicherten Person an Meuterein oder Streiks,

Desintegration des Atomkerns, Bestrahlung aus einer radioaktiven Quelle,

Trunksucht, Trunkenheit, Genuss von Drogen, Rauschgift oder nicht ärztlich verschriebener

Medikamente,

Jede Handlung in der Absicht, eine Garantie des Vertrags einzusetzen,

Duelle, Wetten, Verbrechen, Raufereien (außer berechtigte Selbstverteidigung),

Ausübung folgender Sportarten: Bobsleigh, Skeleton, Alpinismus, Schlittenwettrennen,

Luftfahrtsport (außer Fallschirmspringen), wie auch Sportarten, die sich aus der Teilnahme an bzw. aus dem Training für, von einem Sportverband veranstaltete, offizielle Spiele oder

Wettbewerbe ergeben,

Nichtvorhandensein unvorhersehbarer Aspekte.

EINSETZEN DER GARANTIEN

Schadenfallklärung Versicherungen

für eine ABREISE AB dem 19. Dezember 2011

☒ Halten Sie Ihre Reise-Vorgang- Nummer bereit, die auf Ihrem Bestellschein angeführt ist, und schließen Sie sich an die Website an:

www.gestion.groupama-assistance-voyage.com

Schadenfallklärung Versicherungen

für eine ABREISE BIS inklusive 18. Dezember 2011

☒ Rufen Sie direkt die Internetseite auf:
EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Vogelweidestraße 5 – 81677 MUNCHEN

Tel. +49 89 4166 1835

☒ Zur zügigen Bearbeitung Ihres Versicherungsfalls geben Sie bitte an:
Ihre Vertragsnummer **78 675 544**
den Begünstigten des Vertrags etc.

Bedarf für eine Rückführungs-Assistenz

☒ Kontaktieren Sie uns 24 Std./ 24:
Tel. (+33) 1.45.16.84.82
Fax. (+33) 1 46.45.16.84.82

☒ Für zügige Bearbeitung Ihrer Akte bitten wir um die Angabe

Ihrer Vertragsnummer **78 675 544**

WIE WIRD IHRE ENTSCHÄDIGUNG BERECHNET?

Wenn die Entschädigung nicht gütlich vereinbart werden kann, wird sie auf außergerichtlichem Weg von einem Gutachter geschätzt, vorbehaltlich unserer jeweiligen Rechte.

Jeder von uns bestellt einen Gutachter. Wenn sich die Gutachter untereinander nicht einig werden, berufen sie einen dritten; alle drei Gutachter entscheiden dann gemeinsam nach dem Prinzip der Stimmenmehrheit.

Falls einer von uns keinen Gutachter bestellt oder wenn sich die zwei Gutachter nicht auf einen dritten einigen können, erfolgt dessen Bestellung durch den Vorsitzenden des Großinstanzgerichts, das im beschleunigten Verfahren entscheidet. Jeder der Vertragspartner übernimmt die Kosten und Honorare seines Gutachters, und ggf. die des dritten Gutachters je zur Hälfte.

GARANTIERTE ZAHLUNGSFRISTEN

Die vom Versicherten eingereichten Unterlagen zum Schadensfall werden innerhalb einer Frist von 72 Arbeitsstunden nach Annahme der Unterlagen durch das Versicherungsunternehmen beglichen. Bedingung für diese garantierte Zahlungsfrist ist die vollständige Einreichung aller Unterlagen seitens des Versicherten, die zur Bearbeitung des Schadensfalls erforderlich sind. In Ermangelung der Einreichung der vollständigen Unterlagen ist diese Versicherungsleistung ungültig und kann nicht in Anspruch genommen werden.

Vorbehaltlich der Einreichung aller zur Bearbeitung des Schadensfalls erforderlichen Unterlagen und im Falle der Nichteinhaltung dieser Frist, übersendet das Versicherungsunternehmen einen scheck im Wert von 100,00 €.

WELCHE STRAFEN DROHEN IM FALL EINER ABSICHTLICHEN FALSCHANGABE IN IHRER SCHADENFALLMELDUNG ?

Betrug, Verzögerung oder absichtliche Falschangaben Ihrerseits über die Umstände oder Folgen eines Schadensfalls ziehen den Verlust aller Ansprüche auf Leistung oder Entschädigung für diesen Schadensfall nach sich.

WELCHE MODALITÄTEN GELTEN FÜR DIE PRÜFUNG VON BESCHWERDEN?

Im Fall von Schwierigkeiten richten Sie Ihre Beschwerde bitte an: Gan Eurocourtage Service des relations avec les consommateurs – Immeuble Elysées La Défense - 7 place du Dôme - TSA 59876 - 92099 La Défense cedex

Wenn Sie mit der erhaltenen Antwort nicht einverstanden sind, können Sie eine Beurteilung durch den Vermittler anfordern, unter den Bedingungen, die Ihnen auf einfache Anfrage an obiger Adresse zugeleitet werden.

AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR VERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN

Autorité de Contrôle Prudentiel (ACP)

61, rue Taitbout

75436 PARIS CEDEX 09

INFORMATION DES VERSICHERUNGSNEHMERS ÜBER DIE VORSCHRIFTEN DER DATENSCHUTZBEHÖRDE (COMMISSION NATIONALE DE L'INFORMATIQUE ET DES LIBERTES – CNIL)

Ihre personenbezogenen Daten sind für die Bearbeitung Ihres Antrags und für die Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags unentbehrlich. Sie sind für den Versicherer bestimmt, wie auch für seine Beauftragten, seine Rückversicherer, seine Leistungserbringer und beruflichen Einrichtungen. Sie dienen auch, für geschäftliche Zwecke, anderen Unternehmen des Konzerns und deren Partner. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie bei der unten angeführten Adresse Einspruch dagegen erheben.

Gemäß dem frz. Gesetz Nr. 78 – 17 vom 6. Januar 1978 über den Schutz personenbezogener Daten verfügen Sie über ein Einspruchsrecht, Sie haben ein Recht auf Zugriff, Berichtigung und Mitteilung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenden Sie sich bitte unter folgender Anschrift an Ihren Versicherer: Gan Eurocourtage – Service des relations avec les consommateurs (Verbraucherservice) – Immeuble Elysées La Défense - 7 place du Dôme - TSA 59876 - 92099 La Défense cedex
Email : relationsconsommateurs@gan-eurocourtage.fr

FORDERUNGSÜBERGANG

Nach Bezahlung einer Entschädigung an Sie, ausgenommen jener der Reiseunfallgarantie, treten wir in die Rechte und Rechtsmittel ein, die Sie gegen Dritte, die für den Schaden haftpflichtig sind, einlegen könnten, wie in Artikel L.121-12 des französischen Versicherungsgesetzes angesprochen.

Unser Forderungsübergang beschränkt sich auf den Entschädigungsbetrag, den wir Ihnen ausbezahlen, bzw. auf die Leistungen, die wir für Sie erbrachten.

WIE LANG DAUERT DIE VERJÄHRUNGSFRIST?

Rechtsmittel gegen diesen Vertrag können nur binnen einer Zweijahresfrist ab dem Unfallereignis eingelegt werden, durch das diese Rechtsmittel eingesetzt werden, unter den Bedingungen, die in Artikel L.114-1 und L.114-2 des französischen Versicherungsgesetzes angesprochen sind.

WAS SIND DIE EINSCHRÄNKUNGEN IM FALL DER HÖHEREN GEWALT?

Unsere Haftpflicht ist nicht gebunden bei Mängeln der Leistungserbringung durch den Betreuer im Fall von Höherer Gewalt oder bei folgenden Ereignissen: Bürger- oder Auslandskrieg, notorische Instabilität der politischen Lage, Volksbewegungen, Aufruhr, Terrorakte, Repressalien, Einschränkung des freien Personen- und Güterverkehrs, Streiks, Explosionen, Naturkatastrophen, Desintegration des Atomkerns, noch bei Verzögerungen in der Leistungserbringung aus denselben Gründen.

REISERÜCKTRITT UND ÄNDERUNGEN AUS JEGLICHEM GRUND

ART DER GARANTIE

Groupama Travel Insurance vergütet Anzahlungen oder sonstige, vom Reiseveranstalter einbehaltene Summen ohne MwSt., abzüglich des nachstehend angeführten Selbstbehalts, der nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen berechnet wird, wenn der Versicherte gezwungen ist, vor der Abreise (Hinreise) seinen Aufenthalt zu annullieren oder zu ändern.

Groupama Travel Insurance vergütet dem Versicherten die auf ihn entfallenden Reiserücktrittskosten, wenn seine Abreise durch ein unvorhersehbares Ereignis, das er belegen kann, verhindert wurde.

Unter unvorhersehbares Ereignis ist jeder vom Versicherten oder einem seiner Angehörigen nicht beabsichtigte Umstand zu verstehen, der am Tag der Vertragsunterzeichnung nicht vorhersehbar war und von der plötzlichen Wirkung einer äußeren Ursache herrührt.

INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte zuvor die fällige Prämie bezahlte und dass er den vorliegenden Vertrag am Tag der Reisebuchung bzw. spätestens am Vorabend des ersten Tags der Anwendung der Strafen, wie in der Tabelle für Reiserücktrittsstrafen vorgesehen, abgeschlossen hat, tritt die Garantie bei Abschluss des vorliegenden Vertrags ab sofort in Kraft, und sie endet zum Zeitpunkt der Abreise bzw. bei Übergabe der Schlüssel im Fall von Immobilien- oder Kfz-Vermietung.

BESCHRÄNKUNG DER GARANTIE

Die kraft der vorliegenden Garantie geschuldete Entschädigung darf den realen Betrag der Strafen nicht überschreiten, die innerhalb der Höchstgrenze der in den Sonderbedingungen der Reiseagentur festgelegten Sätze bei Reiserücktritt berechnet werden. In jedem Fall darf die Entschädigung die in der Garantietabelle festgelegten Beträge nicht überschreiten.

SELBSTBEHALT

Groupama Travel Insurance entschädigt den Versicherten in allen Fällen unter Abzug eines Selbstbehalts, dessen Betragshöhe in der Garantietabelle festgelegt ist.

AUSSCHLÜSSE

Nebst den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesprochenen Ausschlüssen sind Reiserücktritte, die sich aus Folgendem ergeben, von der Garantie ausgeschlossen:

Umstände, die lediglich der Annehmlichkeit des Versicherten während der Reise abträglich sind.

Der einfache Tatbestand, dass das französische Außenministerium von dem Reiseziel des Versicherten abgeraten hat.

Jedes Ereignis, für das die Haftpflicht des Reiseveranstalters gebunden sein könnte, in Anwendung der Artikel L.211-8 ff des Fremdenverkehrsrechts.

Verspäteter Visumsantrag bei den zuständigen Behörden, Nicht-Konformität eines Reisepasses, Unterlassung einer Impfung, Diebstahl oder Verlust von Personalausweisen mehr als 48 Stunden vor der Abreise.

Eine psychische, mentale oder depressive Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt.

IN WELCHER FRIST IST DER SCHADENSFALL ZU MELDEN?

Unmittelbar nach den ersten Anzeichen der Erkrankung bzw. sobald Sie von dem Unfallereignis, das die Garantie einsetzt, Kenntnis erhalten, ist die Reiseagentur SOFORT von Ihnen zu verständigen.

Wenn Sie die Reise zu einem späteren Zeitpunkt bei der Reiseagentur oder dem Reiseveranstalter rückgängig machen, vergüten wir Ihnen die Rücktrittskosten lediglich ab den ersten Anzeichen der Erkrankung bzw. des den Rücktritt verursachenden Unfalls - in Übereinstimmung mit dem Reiserücktrittssatz, der in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters angesprochenen ist.

Benachrichtigen Sie unseren Unfallversicherungsmanager per E-Mail oder per Postbrief sofort bei Eintreten des Schadensfalls und spätestens innerhalb 5 Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung, sofern seine Verspätung der **Groupama Travel Insurance** einen Nachteil verursachte.

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL?

Ihrer Schadensfallmeldung muss Folgendes beigefügt sein:

- bei Erkrankung oder Unfall, ein ärztliches Attest mit Angabe der Ursache, der Art, des Schweregrads und der voraussichtlichen Folgen der Erkrankung oder des Unfalls,
- im Todesfall, ein Totenschein und ein Personalausweis,
- in allen anderen Fällen, jegliche Belege.

Sie haben uns alle Unterlagen und medizinischen Informationen mitzuteilen, die für die Bearbeitung Ihrer Akte notwendig sind, dies mithilfe des Vordruckumschlags auf den Namen des ärztlichen Beraters, den wir Ihnen gleich nach Empfang Ihrer Schadensfallmeldung zuschicken, wie auch mithilfe des medizinischen Fragebogens, den Ihr behandelnder Arzt auszufüllen hat.

Wenn Sie diese Unterlagen und Informationen nicht zur Verfügung haben, müssen Sie sich diese bei Ihrem behandelnden Arzt besorgen und sie uns in dem oben erwähnten Vordruckumschlag zuschicken.

Sie müssen uns des Weiteren in einem Vordruckumschlag auf den Namen unseres ärztlichen Beraters zusätzliche Informationen und Dokumente als Beleg für die Ursache Ihres Reiserücktritts zuschicken, wenn wir sie von Ihnen verlangen, namentlich folgende:

- Ablichtungen der Verschreibung von Medikamenten, der Analysen und Untersuchungen, so wie alle Belege für deren Verabreichung bzw. Durchführung, namentlich Krankenscheine mit den Vignetten, die den verschriebenen Medikamenten entsprechen.
- Abrechnungen der Krankenkasse, oder eines ähnlichen Organs, über die Vergütung von Behandlungskosten und die Bezahlung von Krankengeld.
- Das Original der beglichenen Rechnung des Debets, das Sie dem Reiseveranstalter zu bezahlen gehalten sind bzw. welches der Veranstalter einbehält.
- Die Nummer Ihres Versicherungsvertrags.
- Das von der Reiseagentur oder dem Reiseveranstalter ausgehändigte Anmeldeformular
- Bei einem Unfallereignis müssen Sie die Ursachen und Umstände näher beschreiben, und uns Namen und Adresse der Verantwortlichen wie ggf. auch der Zeugen zuleiten.

Überdies wird ausdrücklich vereinbart, dass Sie im Voraus eine Kontrolle durch unseren medizinischen Berater grundsätzlich akzeptieren. Wenn Sie sich dem ohne berechtigten Grund widersetzen, verlieren Sie Ihre Ansprüche auf Garantie.

VERPASSTER FLUG

ART DER GARANTIE

Bei Nichterscheinen des Versicherten zum Check-in als Folge eines unvorhersehbaren Ereignisses erstattet **Groupama Travel Insurance** den nicht durchgeführten Reiseweg, wenn der Versicherte binnen 48 Stunden nach dem ursprünglich vorgesehenen Reiseantritt zu einem anderen Flug antritt.

Unter unvorhersehbares Ereignis ist jeder vom Versicherten oder einem Angehörigen nicht beabsichtigte Umstand zu verstehen, der am Tag der Vertragsunterzeichnung nicht voraussehbar war und der von einer plötzlichen Wirkung einer äußeren Ursache herrührt.

INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Die Garantie tritt bei Abschluss des vorliegenden Vertrags sofort in Kraft und endet zum Zeitpunkt der Abreise.

BESCHRÄNKUNG DER GARANTIE

Die Entschädigung darf in keinem Fall die in der Garantietabelle festgesetzten Beträge überschreiten.

AUSSCHLÜSSE

Nebst den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesprochenen Ausschlüssen sind Reiserücktritte, die sich aus Folgendem ergeben, von der Garantie ausgeschlossen:

Umstände, die lediglich der Annehmlichkeit des Versicherten während der Reise abträglich sind.

Der einfache Tatbestand, dass das französische Außenministerium von dem Reiseziel des Versicherten abgeraten hat.

Jedes Ereignis, für das die Haftpflicht des Reiseveranstalters gebunden sein könnte, in Anwendung der Artikel L.211-8 ff des Fremdenverkehrsrechts.

Verspäteter Visumsantrag bei den zuständigen Behörden, Nicht-Konformität eines Reisepasses, Unterlassung einer Impfung, Diebstahl oder Verlust von Personalausweisen mehr als 48 Stunden vor der Abreise.

Eine psychische, mentale oder depressive Erkrankung ohne Krankenhausaufenthalt.

PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Berechtigten müssen:

Unseren Manager Schadenfallversicherung per E-Mail oder per Postsendung sofort nach Eintreten des Schadensfalls verständigen, und spätestens innerhalb 5 Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeglichen Anspruch auf Entschädigung, sofern die Verzögerung der **Groupama Travel Insurance** einen Nachteil verursachte.

- Auf dieser E-Mail bzw. dem Postbrief die Vertragsnummer, den genauen Grund für das Verpassen des Flugs und die gesamten Angaben zur Person des Versicherten anführen.

Folgende Unterlagen beifügen:

- Beleg für das Ereignis, das das Verpassen des Flugs verursachte
- Rechnung der Anmeldung
- Beleg für den Kauf eines neuen Flugtickets

VERSAGEN DER FLUGGESELLSCHAFT

ART DER GARANTIE

Wenn die Reise des Versicherten annulliert wurde infolge von:

Versagen einer Fluggesellschaft

Bei Konkurs einer Linienflug-, einer „Low-Cost“- oder Charterfluggesellschaft erstattet **Groupama Travel Insurance** dem Versicherten den Betrag des bei dieser gebuchten Tickets, wenn dieses ausschließlich wegen des Konkurses besagter Firma annulliert wurde.

Streik des Personals der Fluggesellschaft

Bei Streik des Personals einer Linienflug-, einer „Low-Cost“- oder Charterfluggesellschaft erstattet **Groupama Travel Insurance** dem Versicherten den Betrag des bei dieser gebuchten Tickets, wenn dieses ausschließlich wegen besagten Streiks annulliert wurde und wenn zum Zeitpunkt der Buchung der Reise keine Streikankündigung vorlag.

Flugverspätung

Groupama Travel Insurance erstattet dem Versicherten den Betrag des Flugtickets für den Hinflug, wenn dieser die Annullierung seiner Reise wegen einer **Verspätung des Flugzeugs von über 7 Stunden** beschloss und die Verspätung verursacht wurde durch:

- Schlechte Witterung
- Technisches Versagen des Flugzeugs
- Sonstiges Problem in Verbindung mit dem Flughafen, gleichviel aus welchem Grund, namentlich: Streik, Terroranschlag, Katastrophen verschiedenster Art.

INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte zuvor die fällige Prämie bezahlte und dass er den vorliegenden Vertrag am Tag der Reisebuchung bzw. spätestens am Vorabend des ersten Tags der Anwendung der Strafen, wie in der Tabelle für Reiserücktrittsstrafen vorgesehen, abgeschlossen hat, tritt die Garantie bei Abschluss des vorliegenden Vertrags ab sofort in Kraft, und sie endet zum Zeitpunkt der Abreise.

BESCHRÄNKUNG DER GARANTIE

Der Versicherte erkennt an, dass er zum Zeitpunkt der Buchung des Tickets keinerlei Kenntnis besaß von irgendwelchen materiellen, faktenbezogenen Informationen oder von Gegebenheiten, die einen Schadensfall auslösen könnten. Die Entschädigung darf auf keinen Fall die in der Garantietabelle festgelegten Beträge überschreiten.

Versicherungsprämien, Flughafengebühren und Visumskosten können nicht erstattet werden.

SELBSTBEHALT

Groupama Travel Insurance entschädigt den Versicherten in allen Fällen unter Abzug eines Selbstbehalts, dessen Betragshöhe in der Garantietabelle festgelegt ist.

AUSSCHLÜSSE

Nebst den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen angesprochenen Ausschlüssen sind Reiserücktritte, die sich aus Folgendem ergeben, von der Garantie ausgeschlossen:

Ereignisse, die zwischen dem Tag der Reisebuchung des Versicherten und dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eintreten.

PFLICHTEN BEI SCHADENSFALL

Der Versicherte oder seine Berechtigten müssen:

Das Unternehmen, bei dem der Versicherte die Leistung kaufte, sofort benachrichtigen, wenn das Schandereignis eingetreten ist. Wenn der Versicherte nicht rechtzeitig annulliert, kann **Groupama Travel**

Insurance die Annullierungskosten nicht übernehmen, die am Tag des Eintretens des Unfallereignisses fällig sind.

Unseren Verwaltung Schadenversicherung per E-Mail oder per Postbrief sofort bei Eintreten des Unfallereignisses benachrichtigen, spätestens innerhalb fünf Werktagen. Nach Ablauf dieser Frist verliert der Versicherte jeden Anspruch auf Entschädigung, sofern seine Verzögerung der **Groupama Travel Insurance** einen Nachteil verursachte.

Auf der E-Mail die Vertragsnummer, die genaue Ursache der Annullierung und die vollständigen Angaben zur Person des Versicherten anführen.

Der Versicherte muss jegliche Originalbelege vorlegen, die erlauben, die Garantien für Flugverspätung oder für Streik des Personals der Fluggesellschaft einzusetzen.

Groupama Travel Insurance behält sich das Recht vor, das ursprünglich vorgesehene und nicht benutzte Reiseticket oder die Kopie der von der Fluggesellschaft geleisteten Erstattung zu verlangen, ausgenommen E-Ticketbillets.

FLUGVERSÄTUNG

ART DER GARANTIE

Diese Garantie ist gültig für Hin- und/ oder Rückflüge von:

- Linienflügen oder sogenannten „Low-cost“-Flügen der Fluggesellschaften, deren Flugplan veröffentlicht wird.
- Charter-Hinflügen, deren Flugplan auf dem Ticket des Hinflugs angeführt ist.

Nach einer Verspätung des Flugzeugs des Versicherten von über **vier Stunden** im Vergleich zur vorgesehenen Ankunftszeit entschädigt **Groupama Travel Insurance** den Versicherten in Höhe des in der Garantietabelle vorgesehenen Betrags.

Die Garantie gilt nicht, wenn der Versicherte innerhalb der ursprünglich vorgesehen Zeit auf einen Flug einer anderen Fluggesellschaft umgebucht wird.

INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Die Garantie tritt am Tag und zur Stunde in Kraft, die auf dem Flugticket angeführt sind, und sie endet bei der Landung auf dem Flughafen des Zielortes.

AUSSCHLÜSSE

Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Meuterei, Volksbewegung, Streiks, Terrorakte, Geiselnahme oder Sabotage, Auftreten von radioaktiver Strahlung jeder Art, Auswirkungen von nuklearer Herkunft oder durch ionische Strahlung bewirkt, im Land des Reiseaufbruchs, des Transits und des Reiseziels.

Jegliches Ereignis, das die Sicherheit des Versicherten gefährdet, während doch das französische Außenministerium von diesem Reiseziel abgeraten hat.

Ein Beschluss der Flughafenbehörden, die von den Zivilluftfahrtbehörden oder einer anderen Behörde 24 Stunden vor der Abreise des Versicherten bekannt gemacht wurde.

Ereignis, das zwischen dem Tag der Reisebuchung des Versicherten und dem Tag der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags eintrat.

WELCHE PFLICHTEN MÜSSEN BEI FLUGVERSÄTUNG ERFÜLLT WERDEN?

Um die Garantie FLUGVERSÄTUNG einzusetzen, müssen Sie zwingend und im voraus von der Fluggesellschaft, die den Flug durchführte, und wenn nicht anders von den Flughafenbehörden die Schadensmeldung ausfüllen lassen, die Ihnen zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt wurden, und darin die ursprünglich vorgesehene Ankunftszeit so wie die tatsächliche Ankunftszeit des garantierten Flugs angeben.

Sie müssen des Weiteren die besagte Schadenfallmeldung von der Fluggesellschaft bzw. von den w. o. angesprochenen Behörden abstempeln lassen.

Wenn Sie aus irgendeinem Grund diese Schritte nicht unternehmen können, wird für die Berechnung der Entschädigung die Uhrzeit herangezogen, die die Reiseagentur oder die Fluggesellschaft, die den Flug durchführte, angeben.

Bei der Rückkehr von Ihrer Reise oder spätestens einen Monat danach müssen Sie unserem Verwaltung Schadenfallversicherung eine Kopie Ihres Flugtickets, Ihrer Kaufrechnung für den garantierten Flug und den Stammabschnitt Ihrer Boardingkarte zuleiten, wie auch die vollständig ausgefüllte, w. o. angeführte Schadenfallmeldung.

WICHTIGER HINWEIS:

Wenn Sie die obgenannten Verpflichtungen nicht einhalten, ist es unmöglich die Wirklichkeit der Flugverspätung nachzuweisen, und Sie können daher nicht entschädigt werden.

Sollten Sie im Übrigen völlig wissentlich eine falsche Erklärung abgeben oder betrügerische Mittel und nicht zutreffende Dokumente verwenden, so verlieren Sie jeden Anspruch auf Entschädigung.

ASSISTENZ UND RÜCKFÜHRUNG

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Versicherter: Jede natürliche Person, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Eigenschaft genannt ist und die bei der Buchung einer Leistung (Diebstahl, Hotel oder Kfz) die Garantie allein oder in einem dynamischen Paket kaufte, gleichviel wo sich der Aufenthaltsort befindet. Die Garantie tritt am Tag der Abreise in Kraft und endet am Tag der Rückkehr für eine Dauer, die auf dem Reiseanmeldeschein eingetragen ist und die **90 Tage nicht überschreiten** darf.

„**Einweg**“ - **Sonderfall** (Hinreise-Flugticket), der Versicherte genießt:

- Die Garantie Assistenz für eine Dauer von 7 Tagen ab dem Tag der Ankunft am Zielort.

Wohnsitz: Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Versicherten.

Wenn in Anbetracht des gesundheitlichen Befindens des Patienten eine medizinische Rückführung erforderlich ist, erfolgt diese in sein Wohnsitzland, d.h. in ein Land der Europäischen Union oder in die Schweiz. Wenn der Versicherte in keinem der genannten Länder ansässig ist, erfolgt die Rückführung ausschließlich in das Land, in dem sich der Ausgangspunkt der versicherten Reise befand.

Angehörige: rechtmäßiger oder tatsächlicher Lebenspartner, Vorfahren und Nachkommen bis ins zweite Glied, Schwiegerväter, Schwiegermütter, Brüder, Schwestern, Schwäger, Schwägerinnen, Schwiegersöhne, Schwiegertöchter.

Unter **SCHWERER ERKRANKUNG** ist zu verstehen: eine vom Arzt attestierte Änderung der Gesundheit, die den Abbruch jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit nach sich zieht und entsprechende medizinische Behandlung erfordert.

Unter **SCHWERER KÖRPERLICHER UNFALL** ist zu verstehen: eine vom Opfer nicht beabsichtigte körperliche Beeinträchtigung, die von einer plötzlichen Einwirkung einer äußeren Ursache herrührt, von einem Arzt attestiert wird, den Abbruch jeder beruflichen oder sonstigen Tätigkeit nach sich zieht und ihm jede Fortbewegung aus eigener Kraft verbietet.

DER VERSICHERTE IST ERKRANKT ODER OPFER EINES KÖRPERLICHEN UNFALLS GEWORDEN:

Unser medizinisches Team tritt mit dem behandelnden Arzt vor Ort und/ oder mit dem Hausarzt in Kontakt, um unter den besten, auf das Befinden des Versicherten adaptierten Bedingungen einschreiten zu können.

Das medizinische Team des Versicherers/Betreuers organisiert den Transport des Versicherten zum medizinischen Behandlungszentrum in nächster Nähe zu seinem Wohnort oder eine Überführung in ein besser ausgerüstetes oder stärker spezialisiertes Krankenhaus.

Es obliegt allein den medizinischen Autoritäten des Versicherers/ Betreuers über die Rückführung, die Wahl der Transportmittel und den Ort der Krankenhauseinweisung zu entscheiden.

Die Buchungen werden von uns besorgt.

Der Versicherer/Betreuer repatriiert den Versicherten an seinen Wohnort oder an den Ort der Abreise, wie auf Rechnung der Reiseagentur verzeichnet, wenn dieser in der Lage ist, das medizinische Behandlungszentrum zu verlassen.

Wenn es durch den Zustand des Versicherten gerechtfertigt ist, organisiert und übernimmt der Versicherer/Betreuer die Reise einer vor Ort anwesenden Person, um ihn begleiten zu können.

Wenn das Befinden des Versicherten eine Krankenhauseinweisung oder eine Rückführung nicht rechtfertigt, der Versicherte jedoch nicht zum vorgesehenen Datum zurückkehren kann, übernimmt der Versicherer/Betreuer die realen Kosten des verlängerten Hotelaufenthalts so wie die einer Person, die an seinem Krankenbett bleibt, dies maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge.

Wenn es das Befinden des Versicherten erlaubt, organisiert und übernimmt der Versicherer/Betreuer seine Rückreise wie ggf. auch die der Person, die an seiner Seite geblieben ist.

Wenn sich der Versicherte im Krankenhaus befindet und sein Befinden eine Rückführung oder sofortige Rückkehr nicht erlaubt bzw. verhindert, organisiert der Versicherer/Betreuer den Hotelaufenthalt der Person, die der Versicherte bezeichnet, die sich bereits vor Ort und an seinem Krankenbett befindet, und übernimmt die unvorhergesehenen, tatsächlich aufgewandten Kosten, dies maximal in Höhe der auf der Garantietabelle angeführten Beträge.

Der Versicherer/Betreuer übernimmt die Rückkehr dieser Person, wenn diese die ursprünglich vorgesehenen Transportmittel nicht benutzen kann.

Wenn der Krankenhausaufenthalt vor Ort **7 Tage** überschreitet und wenn niemand am Krankenbett des Versicherten bleibt, stellt der Versicherer/Betreuer einer vom Versicherten bezeichneten Person ein Hin- und Rückflugticket zur Verfügung, damit diese sich an seine Seite begeben kann, doch nur bei Abreise aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz, und er organisiert den Hotelaufenthalt dieser Person, maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge.

Wenn es das Befinden des Versicherten erlaubt, organisiert und übernimmt der Versicherer/Betreuer seine Rückreise wie ggf. auch die der Person, die an seiner Seite geblieben ist.

Wenn es das Befinden des Versicherten diesem nicht erlaubt, sich um seine minderjährigen Kinder anzunehmen, und wenn kein volljähriger Angehöriger des Versicherten diesen begleitet, organisiert der Versicherer/Betreuer die Reise einer vom Versicherten bezeichneten Person, um die Kinder an den Wohnort des Versicherten zurück zu führen.

IM TODESFALL

Der Versicherer/Betreuer organisiert und übernimmt den Transport der Leiche vom Ort der Aufbahrung bis zum Ort der Beerdigung in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder der Schweiz. Die Begräbniskosten werden übernommen, maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge.

Der Versicherer/Betreuer organisiert und übernimmt ggf. die Rückkehr der Angehörigen, die an derselben Reise teilnehmen und unter demselben Vertrag versichert sind, bis zum Ort der Beerdigung.

SONSTIGE ASSISTENZ FÜR PERSONEN

Vorzeitige Rückkehr:

Wenn sich der Versicherte gezwungen sieht, seine Reise aus einem der folgenden Gründe abbrechen:

☛ Tod eines Angehörigen oder der Person, die seine minderjährigen oder behinderten Kinder betreut, oder seines beruflichen Vertreters

☛ Krankenhauseinweisung, infolge einer schweren Erkrankung oder eines schweren Unfalls, seines rechtmäßigen oder tatsächlichen Lebenspartners, seiner Vorfahren oder Nachkommen bis ins erste Glied, die in einem Mitgliedsland der Europäischen Union oder in der Schweiz geblieben sind, und wenn, nach Zuleitung der Diagnose des behandelnden Arztes an den Assistenzdienst des Versicherers/ Betreuers, eine vitale Prognose auf dem Spiel steht;

☛ Auftreten von schweren Schäden durch Brand, Explosion, Diebstahl oder von Naturgewalten verursachten Schäden in der Haupt- oder Zweitwohnung des Versicherten oder in seinen beruflichen Räumlichkeiten, was zwingend seine Anwesenheit vor Ort erfordert.

Der Versicherer/Betreuer organisiert und übernimmt die Rückkehr des Versicherten in seine Wohnung.

Rückführung oder Transport der anderen Versicherten:

Bei der Rückführung des Versicherten wird vom Versicherer/Betreuer nur eine Begleitperson übernommen, außer die Begleitpersonen sind Kinder des Versicherten und wenn der zweite Elternteil nicht an der Reise teilnimmt.

Medizinische Kosten:

Der Versicherer/Betreuer erstattet dem Versicherten, nach Einschreiten der Krankenkasse oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung, die von einem Arzt verschriebenen medizinischen, pharmazeutischen, chirurgischen und Krankenhauskosten, die außerhalb des Wohnsitzlandes des Versicherten aufgewandt wurden, maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge.

☛ **Stets berechneter Selbstbehalt:** Betrag in der Garantietabelle angeführt.

Die Krankenhauskosten sind abzüglich der ambulanten medizinischen Kosten durch die Garantie gedeckt.

Wenn die Reise in einem Land der Europäischen Union stattfindet, verpflichtet sich der Versicherte, sich an seine Krankenkasse zu wenden und seine Europäische Krankenversicherungskarte (ehemaliges Formular E111) zu benutzen.

Wenn sich der Versicherte außerhalb seines Wohnsitzlandes befindet und es ihm nicht möglich ist, seine medizinischen Kosten in Höhe von über **700€** zu begleichen, die durch einen Krankenhausaufenthalt infolge einer während der Garantieperiode aufgetretenen Erkrankung bzw. eines Unfalls entstanden, kann der Versicherer/Betreuer auf Anfrage des Versicherten diesem diese Kosten vorstrecken, beschränkt auf die vom Versicherer/Betreuer eingegangenen Verpflichtungen, im Austausch gegen einen Kautionscheck in Höhe des Schätzbetrags der Kosten. Der Kautionscheck wird nur zurück gegeben gegen Vorlage des Belegs einer offiziellen Stellungnahme der Krankenkasse und/ oder jeder sonstigen Vorsorgeeinrichtung, die die vorgestreckten Kosten übernehmen könnte. Vom Versicherten wird an seinem Aufenthaltsort eine Schuldenerklärung verlangt.

Die Garantie verfällt an dem Tag, an dem der Versicherer/Betreuer **in der Lage ist, die Rückführung des Versicherten durchzuführen, oder am Tag der Rückkehr des Versicherten in sein Herkunftsland.**

Erkrankung oder Unfall eines minderjährigen oder behinderten Kindes des Versicherten, das am Wohnsitz geblieben ist:

Wenn während der Reise des Versicherten eines seiner minderjährigen oder behinderten Kinder, das im Wohnsitzland geblieben ist, erkrankt oder verunglückt, stellt sich der Versicherer/Betreuer der das Kind betreuenden Person zur Verfügung, um den Transport in ein Krankenhaus zu organisieren, das am besten geeignet ist, die durch den Zustand des Kindes notwendige Behandlung durchzuführen, unter dem Vorbehalt, dass der Versicherte im Voraus seine schriftliche Einwilligung gab.

Der Versicherer/Betreuer gewährleistet die Rückkehr des Kindes des Versicherten an seinen Wohnsitz und hält ihn über das Befinden auf dem Laufend, wenn der Versicherte eine Reiseadresse angegeben hat.

Wenn die Anwesenheit des Versicherten unerlässlich ist, organisiert der Versicherer/Betreuer seine Rückkehr.

Entsendung von Medikamenten:

Der Versicherer/Betreuer übernimmt alle Maßnahmen für die Beschaffung und den Versand von Medikamenten, die für eine laufende Behandlung notwendig sind, für den Fall, dass der Versicherte diese Medikamente nicht mehr zur Verfügung hat und es ihm unmöglich ist, diese oder gleichwertige vor Ort zu beschaffen. Die Kosten der Medikamente selbst gehen zu Lasten des Versicherten.

Übermittlung wichtiger und dringender Nachrichten:

Der Versicherer/Betreuer sorgt für die Übermittlung von Nachrichten, die für den Versicherten bestimmt sind, dieser jedoch nicht direkt erreicht werden kann.

Desgleichen kann der Versicherer/Betreuer einem Angehörigen, auf dessen Wunsch, Nachrichten übermitteln, die der Versicherte für diesen hinterlassen hat.

Rechtsbeistand:

Der Versicherer/Betreuer übernimmt für den Versicherten, maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge, die Honorare der Rechtsvertreter, die der Versicherte ggf. in freier Wahl bestellen könnte, wenn gegen den Versicherten ein Verfahren angestrengt wird, unter dem Vorbehalt dass die ihm zur Last gelegten Vorwürfe nicht von der Art sind, strafrechtliche Folgen gemäß der Gesetzgebung des Landes nach sich zu ziehen.

Diese Garantie erstreckt sich nicht auf Handlungen, die mit der beruflichen Tätigkeit des Versicherten und/ oder mit der Benutzung eines Kfz in Zusammenhang stehen.

Vorschuss einer strafrechtlichen Kautions:

Wenn im Fall eines Verstoßes gegen die Gesetzgebung des Landes, in dem sich der Versicherte aufhält, dieser von den Behörden zur Hinterlegung einer strafrechtlichen Kautions verurteilt wird, schießt der Versicherer/Betreuer diese vor, maximal in Höhe des in der Garantietabelle angeführten Betrags.

Die Erstattung des Vorschusses hat innerhalb **Monatsfrist** nach Vorlage einer Erstattungsforderung durch den Versicherer/Betreuer zu erfolgen. Wenn diese strafrechtliche Kautions dem Versicherten vor Ablauf dieser Frist von den Behörden des Landes erstattet wird, muss sie unverzüglich dem Versicherer/Betreuer zurück erstattet werden.

VERPFLICHTUNGSBESCHRÄNKUNGEN DER MUTUAIDE ASSISTANCE

Die Maßnahmen, die der Versicherer/Betreuer durchzuführen hat, werden in strenger Befolgung der nationalen und internationalen Gesetze und ordnungsrechtlichen Vorschriften durchgeführt. Sie sind daher mit der Gewährung der jeweils erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden verbunden.

Der Versicherer/Betreuer kann nicht für verantwortlich gehalten werden für Verzögerungen oder Behinderungen bei der Durchführung der vereinbarten Leistungen im Fall von Streiks, Meutereien, Volksbewegungen, Einschränkung der Verkehrsfreiheit, Sabotage, Terrorismus, Bürgerkrieg oder Auslandskrieg, Auswirkungen von Strahlung oder sonstiger zufälliger Ereignisse oder Fälle der Höheren Gewalt.

Leistungen, die im Lauf der Reise nicht angefordert oder vom Versicherer/Betreuer nicht organisiert werden, geben keinen Anspruch auf eine ausgleichende Entschädigung.

Der Versicherer/Betreuer entscheidet über die Art der dem Versicherten zur Verfügung gestellten Billeterie, je nach den vom Transporteur angebotenen Möglichkeiten einerseits, und nach der Dauer der Reisedstrecke andererseits.

Wenn das Befinden des Patienten eine medizinische Rückführung erfordert, so erfolgt diese in sein Wohnsitzland, d.h. in ein Land der Europäischen Union oder in die Schweiz. Wenn der Versicherte nicht in einem der oben genannten Länder ansässig ist, erfolgt die Rückführung ausschließlich in das Land, in dem die versicherte Reise ihren Ausgang nahm.

Die Garantie tritt in Kraft an dem Tag der Abreise und endet am Tag der Rückkehr, bei einer Dauer, die auf dem Anmeldeformular angeführt ist und die **90 Tage nicht überschreiten** darf.

Im **Sonderfall „One-way“** (Hinreise-Flugticket) tritt die Garantie am Tag der Abreise in Kraft und sie endet sieben (7) Tage nach dem Datum der Ankunft am Zielort.

Die maximale Haftung des Versicherers/ Betreuers im Schadensfall ist:

- **Assistenz:** 155.000 € pro Person mit maximal 1.500.000 € je Ereignis.
- **Medizinische Kosten:** 10.000€ pro Person mit maximal 100.000 € je Ereignis.

Unter Ereignis ist zu verstehen: Jede Tatsache, die schädliche Folgen bewirkt, die eine oder mehrere Vertragsgarantien einsetzen könnten.

GARANTIEAUSSCHLÜSSE

Nebst den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Ausschlüssen, ist der Versicherer/Betreuer in folgenden Fällen jeder Haftung enthoben:

Verschmutzung, Naturkatastrophen

Konvaleszenz und in Behandlung befindliche, noch nicht stabilisierte Erkrankungen

wenn die Schäden oder Unfälle eine Folge der Benutzung von motorisierten Zweirad-Bodenfahrzeugen, von Jet Ski oder Schnee-Scootern sind.

Psychische, mentale oder depressive Erkrankungen

Leichte Erkrankungen und Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und die Fortsetzung der Reise nicht behindern.

Kosten für Thermalkuren, Schönheitspflege, Impfung, Prothesen, Geräte, Brille und Haftschalen

Schwangerschaft ab der 32. Woche

Zahnbehandlung

Reisen zum Zweck einer Diagnose und/ oder Behandlung

Kosten nach der Rückkehr von der Reise oder nach Verfall der Garantie

Osten ohne Einwilligung durch Groupama Travel Insurance

Telefonkosten, die nicht an die Assistenz-Zentrale gerichtet sind

Ambulante medizinische Kosten

WELCHE PFLICHTEN HABEN SIE IM SCHADENSFALL ZU ERFÜLLEN?

Für Anfragen um Assistenz kontaktieren Sie uns bitte 24/24 Std. und 7/7 Tage :

Per Telefon

Ab Frankreich: **01 45 16 84 82**

Ab Ausland: **33. 1 45 16 84 82**

Mit lokaler Vorwahlnummer für internationalen Netzanschluss

Email : assistance@mutuaide.fr

Holen Sie unsere vorherige Einwilligung ein, bevor Sie Ausgaben machen, medizinische Ausgaben inbegriffen.

Für Anträge auf Erstattung müssen Sie:

Die komplett ausgefüllte Schadensfallklärung zuschicken, zusammen mit den Belegen in Verbindung mit Ihrem Antrag auf Erstattung.

Wenn wir Ihren Transport oder Ihre Rückführung organisiert haben, müssen Sie Ihre ursprünglichen Transporttickets an uns übergeben; sie gehen in das Eigentum von Groupama Travel Insurance über.

GEPÄCK

ART DER GARANTIE

Groupama Travel Insurance versichert das Gepäck des Versicherten weltweit, **außerhalb der Haupt- und Zweitwohnung**, maximal in Höhe der in der Garantietabelle angeführten Beträge, gegen:

Diebstahl,

Ganz oder teilweise Vernichtung, inbegriffen von Naturgewalten verursachte Schäden,

Verlust, nur während der Beförderung durch ein zugelassenes Transportunternehmen.

Unter **Gepäck** ist zu verstehen: Reisetaschen, Koffer, persönliche Gegenstände und Effekten, **ausgenommen Bekleidung, der der Versicherte am Leibe trägt.**

Die nachstehend angeführten **Wertgegenstände** sind ebenfalls von der Versicherung gedeckt, bis maximal **50 %** des garantierten Kapitals und nur unter folgenden Bedingungen:

☛ Schmuckstücke, Objekte aus Edelmetall, Perlen, Edelsteine und Uhren sind nur gegen Diebstahl versichert und nur wenn sie in das Safe des Hotels deponiert oder vom Versicherten getragen wurden.

☛ Fotomaterial (außer Handys), Film- und Rundfunkausrüstung, Aufnahme- und Wiedergabegeräte für Bild und Ton wie auch das Zubehör sind nur gegen Diebstahl versichert und nur wenn sie vom Versicherten getragen oder benutzt werden.

Gegenstände, die während der Reise oder des Aufenthalts erworben wurden, sind in der Versicherung inbegriffen, bis maximal **25 %** des versicherten Kapitals.

Bei einer Verzögerung der Lieferung des Gepäcks von mehr als **24 Stunden** erhält der Versicherte eine Entschädigung in Höhe des in der Garantietabelle angeführten Betrags, dies in Form von Gutscheinen **der Reiseagentur**.

INKRAFTTRETEN DER GARANTIE

Die Garantie tritt in Kraft bei der Registrierung des Gepäcks des Versicherten durch den Transporteur bzw. bei Übergabe der Schlüssel für eine Vermietung. Sie endet bei der Rückkehr zum Zeitpunkt der endgültigen Rücknahme des Gepäcks beim Transporteur durch den Versicherten.

Im Sonderfall „One-way“ (Hinreise-Flugticket) genießt der Versicherte:

- Die Gepäckgarantie gilt nur während des Hinflugs.

-

BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung wird berechnet auf der Basis des Ersatzwertes am Tag des Schadenfalls, abzüglich Verschleiß, ohne Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel, die im frz. Versicherungsgesetzbuch (L 121-5) vorgesehen ist.

Die Garantiebeträge sind nicht kumulierbar mit jenen, die ggf. von der Transportfirma vorgesehen sind..

SELBSTBEHALT

Groupama Travel Insurance entschädigt den Versicherten in jedem Fall unter Abzug eines Selbstbehalts, dessen Betragshöhe in der Garantietabelle festgelegt ist.

AUSSCHLÜSSE

Nebst den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Ausschlüssen ist Folgendes nicht versichert:

Waren, Verbrauchsgüter, verderbliche Nahrungsmittel, Münzen, Kreditkarten, Speicherkarten, Transportscheine, EDV-Material, Telefonmaterial, DVD, CD, Zigarren und Zigaretten, Weckeruhren, Videospiele und Zubehör, Pelze, jede Art von Titel, Schreibstifte, Feuerzeug, Dokumente auf Bändern und Filmen, Dokumente und Wertpapiere jeder Art, Sammlungen und Material professionellen Charakters, Schlüssel, Fahrräder, Anhänger, Karawanen, und ganz allgemein Transportmaschinen, Brillen, Fernsehgläser, Haftschalen, Prothesen und Apparaturen jeder Art, medizinisches Material, Medikamente, Messer wie auch jedes vom Zoll beschlagnahmte und dem Versicherten nicht zurück gegebenes Material.

Der Diebstahl von Gepäck des Versicherten als Folge von Vergessen oder Fahrlässigkeit seinerseits, d.h. die Tatsache, das Gepäck unbeaufsichtigt abzustellen, die Tatsache, sein Gepäck gut sichtbar außerhalb des Autos abzustellen und/ oder ohne die Zugänge verschlossen und abgesperrt zu haben,

Diebstahl ohne Eindringen oder unter Benutzung von Nachschlüsseln,

Diebstahl von Gepäck des Versicherten in einem Fahrzeug zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang oder ihn einem Fahrzeugs mit Schiebedach,

Indirekte Schäden wie Beraubung des Genussrechts, Strafen,

Schäden als Folge der der versicherten Sache eigenen Mängel, seines normalen und natürlichen Verschleißes,

Verlust, Vergessen oder Verwechseln,

Sportmaterial jeder Art,

Diebstahl auf Campingplätzen,

Schäden in Verbindung mit Raucherunfällen, Benetzen, Durchsickern von Fettstoffen, Farbstoffen oder korrosiven Stoffen, die Bestandteil der versicherten Gepäcksstücke sind.

BESCHRÄNKUNG DER GARANTIE

Die Entschädigung darf in keinem Fall die in der Garantietabelle angeführten Beträge überschreiten.

Unter Ereignis ist zu verstehen: Jede Tatsache, die schädliche Folgen auslöst und eine oder mehrere Vertragsgarantien einsetzen könnte.

WIE WIRD IHRE ENTSCHÄDIGUNG BERECHNET?

Sie werden anhand der Belege und auf der Basis des Ersatzwerts gleichwertiger Gegenstände derselben Art entschädigt, abzüglich Verschleiß.

In keinem Fall erfolgt die Anwendung der Verhältnismäßigkeitsregel, die in Artikel L.121-5 des frz. Versicherungsgesetzbuches vorgesehen ist.

Unsere Entschädigung erfolgt unter Abzug einer eventuellen Entschädigung durch die Transportfirma und des Selbstbehalts.

WAS SIND IHRE PFLICHTEN IM SCHADENSFALL?

Ihre Schadensfallmeldung muss unserem Verwalter Schadensfallversicherung binnen 5 Werktagen zugeleitet werden, außer bei Zufall oder Höherer Gewalt. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, und wenn wir aus diesem Grund einen Nachteil erleiden, verlieren Sie jeden Anspruch auf Entschädigung.

Ihrer Schadensfallmeldung muss Folgendes beigefügt werden:

. im Fall von Diebstahl Bescheinigung einer Klageerhebung oder einer Diebstahlmeldung bei einer zuständigen Behörde (Polizei, Gendarmerie, Transportfirma, Bordkommissar), wenn es sich um einen Diebstahl während des Aufenthalts oder um Verlust durch ein Transportunternehmen handelt;

. Buchungsschein beim Transportunternehmer (See, Luft, Schiene, Strasse), wenn Ihr Gepäck verloren ging, beschädigt oder gestohlen wurde während des Zeitraums, in dem sich dieses unter der juristischen Obhut der Transportfirma befand.

Bei Nichtvorlage dieser Unterlagen droht Ihnen der Verlust Ihrer Ansprüche auf Entschädigung.

Die versicherten Summen können weder als Beweis für den Wert der Güter gelten, für die Sie Entschädigung beantragen, noch als Beweis für die Existenz dieser Güter.

Sie sind gehalten, mit allen Mitteln in Ihrer Macht und mit allen Unterlagen in Ihrem Besitz die Existenz und den Wert dieser Güter zum Zeitpunkt des Schadensfalls so wie das Ausmaß der Schäden zu belegen.

Sollten Sie wissentlich als Beleg nicht zutreffende Dokumente vorlegen oder betrügerische Mittel benutzen, oder ungenaue oder zögerliche Erklärungen abgeben, verlieren Sie jeden Anspruch auf Entschädigung, dies unbeschadet gerichtlicher Schritte, die wir in diesem Fall berechtigterweise gegen Sie anstrengen würden.

WAS PASSIERT, WENN SIE IHR GEPÄCK, IHRE SACHEN UND PERSÖNLICHEN GEGENSTÄNDE GANZ ODER TEILWEISE ZURÜCK BEKOMMEN?

Sie müssen uns unverzüglich per Einschreiben verständigen, sobald Sie informiert sind:

- Wenn wir die Entschädigung noch nicht bezahlten, müssen Sie die besagten Gepäckstücke, Sachen und persönlichen Gegenstände wieder in Besitz nehmen; wir sind in diesem Fall nur zur Entschädigung für eventuelle Beschädigungen oder fehlende Stücke gehalten;

- Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, können Sie sich binnen 15 Tagen für eine der beiden Optionen entscheiden:

. entweder für die Überlassung besagter Gepäckstücke, Sachen und persönlichen Gegenstände zu unseren Gunsten;

. oder die Rücknahme besagter Gepäckstücke, Sachen und persönlichen Gegenstände im Gegenzug für die Erstattung der Entschädigung, die Sie erhalten haben, ggf. abzüglich des Teils der Entschädigung, die den Beschädigungen oder fehlenden Stücken entspricht.

Wenn Sie nach Ablauf der Frist von 15 Tagen keine Entscheidung getroffen haben, gehen wir davon aus, dass Sie sich für die Überlassung entschieden haben.

INFO HOTLINE

Sie erhalten rund um die Uhr an allen Tagen telefonische Unterstützung: (+33) 1 45 16 84 82

Groupama Travel Insurance stellt dem Versicherten eine spezielle Nummer für alle Fragen rund um seine Reise zur Verfügung (Fragen zu polizeilichen Formalitäten, Wetter, medizinische Informationen oder Bestimmungen des Reislandes bzw. des Transportunternehmens).

Dem Versicherten steht dieser Service ab Vertragsunterzeichnung bis zur Rückkehr von der versicherten Reise zur Verfügung.

Bedarf für eine Rückführungs-Assistenz

☒ **Kontaktieren Sie uns 24 Std./ 24:**

Tel. (+33) 1.45.16.84.82

Fax. (+33) 1 46.45.16.84.82

☒ **Für zügige Bearbeitung Ihrer Akte bitten wir um die Angabe Ihrer Vertragsnummer 78 675 544**

Schadenfallklärung Versicherungen

für eine ABREISE AB dem 19. Dezember 2011

☒ **Halten Sie Ihre Reise-Vorgang- Nummer bereit, die auf Ihrem Bestellschein angeführt ist, und schließen Sie sich an die Website an:**

www.gestion.groupama-assistance-voyage.com

Schadenfallklärung Versicherungen

für eine ABREISE BIS inklusive 18. Dezember 2011

☒ **Rufen Sie direkt die Internetseite auf:**

EUROPÄISCHE Reiseversicherung AG

Leistungsabteilung

Vogelweidestraße 5 – 81677 MUNCHEN

Tel. +49 89 4166 1835

☒ **Zur zügigen Bearbeitung Ihres Versicherungsfalls geben Sie bitte an:**

Ihre Vertragsnummer 78 675 544

den Begünstigten des Vertrags etc.

INFO-HOTLINE

Alle Informationen über Ihr Reiseziel

☒ **erhalten Sie rund um die Uhr an allen Tagen unter:**

(+33) 1 45 16 84 82

Groupama Travel Insurance ist eine Marke von Gan Eurocourtage –
Französische Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaft – Aktiengesellschaft mit 8.055.564 Euro Stammkapital (zur Gänze einbezahlt) –

RCS Paris 410 332 738 – APE : 6512Z

Immeuble Elysées La Défense – 7 place du Dôme- TSA 59876 – 92099 La Défense Cedex – Tel. : 01 70 96 60 00 –

Geschäftssitz: 8-10 rue d'Astorg – 75383 Paris Cedex 08 – Tel. : 01 44 56 77 77

www.gan-eurocourtage.fr – contact@eurocourtage.com – Verbraucherdienst:

Tel.: 01 70 96 67 37 – relationsconsommateurs@gan-eurocourtage.fr

Entreprise régie par le code des assurances et soumise à l'Autorité de Contrôle Prudentiel,
61 rue Taitbout – 75009 Paris